

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

| | |
|---------------|--|
| Hersteller: | PT. Excel Metal Industry JL. Cideng Barat No. 7 Jakarta 10140 Indonesia |
| Vertrieb: | ALUSTAR Wheels Trading GmbH Mittelbergstraße 1 67098 Bad Dürkheim |
| Handelsmarke: | WSL |

I.1 Sonderraddaten

| | |
|--------------------------------|---|
| Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: | 75630 N - R 15 |
| Radgröße nach Norm: | 7,5 J x 16 H2 |
| Einpreßtiefe: | 10 +/- 0,5 mm |
| Zul. Radlast: | 735 kg |
| Zul. Abrollumfang: | 2100 mm |
| Oberflächenbehandlung: | Lackbeschichtung, ww. reflectroniert (Chrom-Effekt) |

I.2 Radanschluß

| | |
|--|---|
| Befestigungsart: | BMW Typ 5/1, 5/H, 6 CS/1, 7/1 und 7/G mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 32 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 3151) |
| | BMW Typ 5/D mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 32 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 0051) |
| Anzugsmoment der Radschrauben bzw. muttern: | 110 Nm |
| Lochkreisdurchmesser: | 120 +/- 0,1 mm |
| Mittenlochdurchmesser des Rades: | 74,1 + 0,1 mm |
| Mittenlochdurchmesser des Rades mit Zentrierring: | BMW Typ 5/1, 5/H, 6 CS/1, 7/1 und 7/G: 72,6 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz. ADW 1) |
| | BMW Typ 5/D: 74,1 + 0,1 mm ohne Zentrierring |
| Zentrierungsart: | Mittenzentrierung |

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 0364 99

Stand: 2/99

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **75630 N - R15**
LK: 5/120



Seite 2

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite

Typzeichen: 44354
Japan. Prüfwertzeichen: JWL

Anschlußseite

Radtyp: 75630 N
Einpreßtiefe: 10
Radgröße: 7,5 J x 16 H2
Ausführung: R15
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Bayerische Motorenwerke AG, München

| Typ | Motorleist. (KW) | Handels- bezeichnung | ABE-Nr. bzw. EWG-BE | zulässige Reifen- größe und Auflagen | Auflagen und Hinweise |
|-----|---------------------|---|------------------------|---|---|
| 5/1 | 63-135 | BMW 5er Reihe - Limousine | 8339/2 | 205/55R16 | A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F8,V5,X63, Y22 |
| | | | 8339/3 | 225/50R16 (R9) | |
| | | | 8339/4 | | |
| | 136-160 | BMW 5er Reihe - 535 bis M 535 Limousine | 8339/3 | 225/50R16 (R9) | A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F8,X63, Y22 |
| | | | 8339/4 | | |
| 5/H | 83-141 | BMW 5er Reihe - Limousine | E 700 | 205/55R16 (F3) 225/50R16 (R9) | A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V5,Y22 |
| | 155 | | | 225/50R16 | |
| | 83-141 | BMW 5er Reihe - Limousine - Touring | E 700/1 | 205/55R16 (F3) 225/50R16 (R9) | A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V5,Y22 |
| | | | | 155-210 | |

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

| Typ | Motorleist. (KW) | Handels- bezeichnung | ABE-Nr. bzw. EWG-BE | zulässige Reifen- größe und Auflagen | Auflagen und Hinweise |
|--------|---------------------|---|------------------------|--|---|
| 5/D | 105-110 | BMW 5er Reihe - Limousine - Touring | e1*93/81 *0028*.. | 205/55R16 (F3) | A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A21,V5 |
| | | | | 225/50R16 (R71) 225/55R16 | |
| | 125-210 | | | 225/55R16 | A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A21 |
| 6 CS/1 | 135-160 | BMW 6er Reihe - 628 - 635 Coupe | 9892/1 | 205/55R16 (F3) 225/50R16 (R9) | A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V5,X63, Y22 |
| | 210 | BMW 6er Reihe - M 635 Coupe | | 225/50R16 (R9) | |
| | 135-162 | BMW 6er Reihe - 628 - 635 Coupe | 9892/2 | 205/55R16 (F3) 225/50R16 (R9) | A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V5,Y22 |
| | 191-210 | BMW 6er Reihe - M 635 Coupe | | 225/50R16 (R9) | |
| 7/1 | 138-220 | BMW 7er Reihe - Limousine | E 296 | 225/50R16 | A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,R9,Y22 |
| | 138-220 | | E 296/1 | | |
| 7/G | 105-240 | BMW 7er Reihe - Limousine | e1*93/81 *0007*.. | 215/65R16 M+S (R12) 215/65R16 (R12) 235/60R16 245/55R16 | A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A21,R16,R80, Y22 |

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).

Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F3. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Vorderachse zulässig.
- F8. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- R9. Auf ausreichenden Abstand von mindestens 5 mm zwischen Reifen und Federbein an Achse 1 ist zu achten.

Gutachten über Sonderräder
Prüfberichtsnr.: 55 0364 99
Stand: 2/99
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry



Typ: 75630 N - R15
LK: 5/120

Seite 5

Auflagen und Hinweise:

- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R16. Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist eine fahrzeugbezogene Freigabe für dieses Reifenfabrikat vom Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller vorzulegen.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- R80. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1470 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1470 kg ist diese auf 1470 kg zu begrenzen.
- V5. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R16 Hinterachse: 225/50R16. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- X63. Auf ausreichenden Freiraum in den vorderen Radhäusern und zu den Lenkungsteilen ist zu achten (bis einschließlich Baujahr 4/82). Gegebenenfalls ist eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- Y22. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADW 1) Innendurchmesser: 72,6 mm

I.5 Spurverbreiterung kleiner 2 %

II. Dauerfestigkeitsprüfung Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

IV. Schlußbescheinigung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 5 und ist nur als Einheit gültig.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Lambsheim, den 22. Februar 1999


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

